



# PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

April/Mai 2019

**Thema: Dienst- und Arbeitsbefreiung - Anpassung von Besoldung und Versorgung 2019, 2020 und 2021 –  
Beförderung bei Dienstunfähigkeit und während der Wiedereingliederung –  
Einsatz von Lehramtsanwärtern und Lehramtsanwärterinnen –  
Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot nach Art. 8 –  
Personalversammlung 2019/I –**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Übertritt in den Grundschulen ist weitgehend geschafft und die Vorbereitungen für die Projektprüfungen an den Mittelschulen sind bereits in vollem Gange.  
Für die kommenden Wochen bis zu den Pfingstferien wünschen wir Ihnen Gelassenheit, gute Nerven und Zeit um die wunderbare Jahreszeit allergiefrei zu genießen.

Mit der 4. Ausgabe des PR-aktuell im Schuljahr 2018/2019 möchten wir Sie weiterhin begleiten.

Im Folgenden informieren wir Sie über:

- Gesetzliche Bestimmungen zur Dienst – und Arbeitsbefreiung S.2/3
- Anpassung von Besoldung und Versorgung 2019, 2020 und 2021 S.4
- Beförderung bei Dienstunfähigkeit und während der Wiedereingliederung S.4
- Einsatz von Lehramtsanwärtern / Lehramtsanwärterinnen S.5
- Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot S.6
- Personalversammlung 2019/I S.7

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Mitglieder finden Sie in der Anlage auf den Seiten 8 und 9.

Im Namen des ÖPR einen guten Schulstart nach den Osterferien!

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Rehm  
Vorsitzende des örtlichen Personalrates Freising



Die **Dienstbefreiung** für die verbeamteten Lehrkräfte des Freistaates Bayern ist in § 10 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) geregelt. Die **Arbeitsbefreiung** für die Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis sowie für Verwaltungsangestellte des Freistaates Bayern ist in § 29 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) geregelt.

Für die Bewilligung einer Dienstbefreiung (Beamte) sowie einer Arbeitsbefreiung (Arbeitnehmer) für bis zu **5 Arbeitstage im Kalenderjahr** sind laut § 12 Abs. 4 LDO die Schulleitung zuständig. Es muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass der ausfallende Unterricht (zumindest in einer „Kernzeit“) vertreten wird.

Die häufigsten Fragen wegen Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung:

1. Wie viele Tage bekomme ich frei, wenn mein Kind erkrankt ist?

Arbeitnehmer/Verwaltungsangestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind, erhalten zur Betreuung erkrankter Kinder von der Krankenkasse Krankengeld (nur, wenn das Kind beim Arbeitnehmer gesetzlich mitversichert ist) und haben Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit:

- Für jedes Kind 10 Arbeitstage,
- Bei Alleinerziehenden 20 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Insgesamt beträgt der Anspruch auf Krankengeld und Freistellung:

- Höchstens 25 Arbeitstage
- Für Alleinerziehende höchstens 50 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Beamten wird Dienstbefreiung im gleichen Umfang wie den Arbeitnehmern gewährt, wenn die Versicherungspflichtgrenze (im Jahr 2019 liegt sie bei 60.750,00 Euro) von ihnen nicht überschritten wird. Zum zu berücksichtigenden Jahreseinkommen zählen hierbei das Grundgehalt ohne Familienzuschlag (x 12 Monate) und die jährliche Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“).

Im Jahr 2019 wird diese Grenze von Lehrkräften in der Besoldungsgruppe A 12, in der Besoldungsgruppe A 12 + AZ bis Stufe 10 und in der Besoldungsgruppe A 13 bis Stufe 6 nicht überschritten. Ansonsten bekäme man nur bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr frei.

Einschränkende Bedingungen bei Erkrankung der Kinder:

- Der Arzt muss bescheinigen, dass die Lehrkraft zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes anwesend sein muss.

- Eine andere in ihrem Haus lebende Person steht zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes nicht zur Verfügung.
- Das Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Aufgepasst: Die Höchstgrenze von fünf Arbeitstagen, die eine Schulleitung gewähren kann, gilt für diese Fälle nicht.

Weitere Fragen zum Thema:

- Wie viele Tage bekomme ich als Ehemann anlässlich der Geburt meines Kindes frei? Antwort: Einen Tag.
- Bekomme ich anlässlich eines Todesfalles in der Familie frei? Antwort: Zwei Tage.
- Kann ich für einen Umzug frei bekommen? Antwort: Einen Tag, wenn der Umzug aufgrund eines dienstlichen Anlasses erfolgt (z.B. bei Versetzung in einen anderen Landkreis aus dienstlichem Grund).
- Gibt es für mein 25-jähriges Dienstjubiläum einen freien Tag? Antwort: Beamte (25 / 40 / 50 Jahre) zwei Tage Dienstbefreiung, Arbeitnehmer / Verwaltungsangestellte (25 / 40 Jahre) einen Arbeitstag Arbeitsbefreiung.
- Die Hochzeit meines Bruders findet an einem Schultag statt. Kann ich dafür frei bekommen? Antwort: Die Schulleitung kann für persönliche Anlässe (z.B. Familienfeiern, Erstkommunion, u.ä.) eine „Freistellung vom Dienst“ gewähren. Der Unterschied zur Dienstbefreiung liegt darin, dass versäumte Arbeitszeit nachgeholt oder auf ein Arbeitszeitguthaben angerechnet werden soll. Ausnahmen hiervon kann die Schulleitung zulassen! Bei der eigenen Eheschließung gilt diese Regelung analog.

Ausführliche Informationen finden Sie im Merkblatt der Abteilung Dienstrecht und Besoldung auf der Homepage des BLLV:

<https://www.blllv.de/service/infos-dienstrecht/merkblaetter/> unter Sonstiges.

Auszug aus: Oberbayerische Schulzeitung Ausgabe 1/2019, Seite 23, Autor: Knut Schweinsberg

Der erste Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge wurde im März dem BBB im Rahmen einer frühzeitigen Information zugeleitet. Im Landtag soll er demnächst – nach Anhörung der Ressorts und erneuter Verbandsanhörung – eingebracht werden. Das Tarifergebnis wird damit zeit- und volumengleich, aber systemkonform auf den Beamtenbereich übertragen.

Die Eckpunkte des Entwurfs:

- Erhöhung um 3,2 Prozent rückwirkend zum 01.01.2019
- Erhöhung um 3,2 Prozent zum 01.01.2020
- Erhöhung um 1,4 Prozent zum 01.01.2021
  
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten ab 01.01.2019 eine Erhöhung um 50 Euro und ab 01.01.2020 eine Erhöhung um 100 Euro.
- Durch Streichung der ersten mit einem Wert besetzten Stufe in allen Besoldungsgruppen erfolgt eine weitere Besserstellung im Sinne der Nachwuchsgewinnung.
- Die Regelung zur Erhöhung des Erholungsurlaubs für Auszubildende und Praktikanten wird 1:1 im Beamtenbereich umgesetzt. Anwärter haben künftig einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen wie fertigausbildete Lehrkräfte. Ferien sind nicht gleichbedeutend mit Urlaubsansprüchen zu setzen. Die erforderliche Änderung der Urlaubsverordnung wird zeitnah auf den Weg gebracht.
  
- Weihnachtsgeld bleibt unangetastet (Das Tarifergebnis sieht hier ein „Einfrieren“ vor).
  
- Demnächst: Übertragung der Mütterrente II in das Bayerische Versorgungsrecht.

Als einziges Bundesland wird Bayern hier zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen.

Die Erhöhungen sollen rückwirkend zum 01.01.2019 bezahlt werden. Die erhöhten Bezüge werden voraussichtlich mit den Juli-Bezügen (evtl. schon mit den Juni-Bezügen) ausbezahlt (inklusive der bis dahin nachzuzahlenden Bezüge).

Autor: Bayerischer Beamtenbund e.V.; BBB- Info 20. März 2019

### **Beförderung bei Dienstunfähigkeit und während der Wiedereingliederung**

Nach KMS vom 16.02.2018 setzt sowohl eine funktionsgebundene als auch eine funktionsungebundene Beförderung die gesundheitliche Eignung für das jeweilige Amt voraus. Die Beförderung eines seit längerer Zeit dienstunfähig erkrankten Beamten ist folglich zurückzustellen. Es reicht hierfür aus, dass die Voraussetzungen für eine Vorstellung bei der Medizinischen Untersuchungsstelle (MUS) der Regierung gegeben sind. Für den Zeitraum einer Wiedereingliederung ist grundsätzlich von der gesundheitlichen Eignung auszugehen. Nach Abbruch einer Wiedereingliederungsmaßnahme gelten allerdings die oben genannten Grundsätze.

## Einsatz von Lehramtsanwärtern und Lehramtsanwärterinnen

### **§ 19 ZALGM (Auszug)**

Die Lehramtsanwärter/-innen sollen im Praktikum nach Möglichkeit die Schularbeit in allen Jahrgangsstufen der Grundschule bzw. der Mittelschule kennenlernen.

Das Praktikum umfasst die Teilnahme am Unterricht der Betreuungslehrkraft und die Erteilung von Unterricht - grundsätzlich in Anwesenheit der Betreuungslehrkraft.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule die Schulleitung, in der Klasse die Betreuungslehrkraft (...).

### **gem. § 21 ZALGM**

Eigenverantwortlicher Unterricht in ausgewogener Kombination [der] Studienfächer.

Kurzzeitige Unterrichtsaushilfen sollen im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit vermieden werden.

Der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin soll nach Möglichkeit nicht in vielen oder besonders schwierigen Klassen eingesetzt werden.

### **gem. § 20 ZALGM**

In Hospitationen mit Studienzeiten sollen sich die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen selbstständig mit den Kompetenzbereichen und den Inhalten der Ausbildung auseinandersetzen.

### **§18(1) ZALGM**

Es können auch zwei oder drei Ausbildungstage zusammengelegt werden.

Hier ist eine Absprache über Nachholung von Unterricht zwischen Schul- und Seminarleitung nötig.

### **§22 ZALGM, Ausbildungsbezogene Lehrgänge**

Die Ausbildung kann durch Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden.

### **Sonstiges**

Lehramtsanwärter/-innen sind an Seminartagen ganztägig seminarpflichtig (**KMS zur Klassenbildung**) d.h. keine Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Sportfesten, Schulhausinterne Lehrerfortbildung etc. am Nachmittag.

Die Teilnahme als Begleitperson bei Klassenfahrten ist im 1. Ausbildungsabschnitt wünschenswert. Voraussetzung: Einsatz der Lehramtsanwärterin/des Lehramtsanwärters in der Klasse (EvU oder Praktikum).

Autor: Regierung von Oberbayern „Seminar 17.07.2017“; Wiethaus, U. und Eckert, S.

### Art. 8 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

Die Vorschrift enthält eine für die Arbeit der Personalvertretung (PersVer) konstituierende Regelung; sie soll die ungestörte und unbeeinflusste Anwendung des Gesetzes gewährleisten, indem sie allen Personen umfassenden Schutz vor Beeinträchtigungen zusichert, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem BayPVG wahrnehmen.

Bezweckt wird der Schutz sowohl der Institutionen als auch der beteiligten Personen. Diesem Zweck dienen zwar in erster Linie das Behinderungs- und das Benachteiligungsverbot, aber ebenso das Begünstigungsverbot, das für eine unabhängige Amtsführung der Mitglieder der Personalvertretung von besonderer Bedeutung ist. Außerdem dient das Begünstigungs- und Benachteiligungsverbot – ebenso wie das Ehrenamtsprinzip ([Art. 46 Abs. 1](#)) – der inneren und äußeren Unabhängigkeit der Personalratsmitglieder. Die Schutznorm soll gewährleisten, dass die PR-Mitglieder ihr Amt unbeeinflusst von der Furcht vor Benachteiligungen und unbeeinflusst von der Aussicht auf Begünstigungen wahrnehmen. Darüber hinaus wird vermieden, dass qualifizierte Beschäftigte von einer Mitarbeit in den personalvertretungsrechtlichen Organen Abstand nehmen, weil sie Sorge haben, aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit ihre beruflichen Perspektiven zurückstellen zu müssen.

Die Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbote wenden sich nicht nur an die in der Dienststelle tätigen Personen, also z. B. an den Leiter der DSt, seinen Vertreter und die Beschäftigten, sondern an jedermann. In Betracht kommen auch Vorgesetzte und die bei übergeordneten DSten tätigen Personen, aber auch der PR selbst (Plenum), der Vorstand und der Vorsitzende des PR[1] und sonstige Mitglieder der PersV (Richardi/Treber Rn. 11 zu § 8 BPersVG).

Schließlich richten sich die Verbote auch an Außenstehende, wie z. B. Gewerkschaften, Verbände und Arbeitgebervereinigungen. So darf z. B. eine Gewerkschaft keine verbandsinternen Maßnahmen gegen ein PR-Mitglied wegen seiner Tätigkeit im Rahmen des BayPVG androhen oder verhängen. Zur „Verbandsdisziplin“ der Gewerkschaftsmitglieder bei der Vorbereitung der PR-Wahlen wird auf Rn. 8, 14 f. zu Art. 24 und auf Rn. 54b zu Art. 2 hingewiesen.

Auszug aus dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an  
Ihre Personalvertretung wenden!  
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!**

**Personalversammlung 2019/I**  
**mit Fortbildung und Fortbildungsbestätigung**  
**- Unterrichtsschluss bei Teilnahme 12:15 Uhr**  
**(bitte rechtzeitig der Schulleitung mitteilen wegen Planung)**

**Eine Einladung dazu erhalten die Schulen im April 2019 mit der Bitte um Aushang.**

**Termin:** Dienstag, den 7. Mai 2019:  
**Zeit:** 14:00 Uhr – 16:30 Uhr  
**Ort:** Hofbrauhauskeller am Lankesberg, Lankesbergstraße 5,  
85356 Freising  
Sitzungssaal oben

Referentin: Michaela Palazzetti, Staatliche Schulpsychologin

**Schwierige Elterngespräche erfolgreich meistern!**

Inhalte der Fortbildung:

- Grundlagen eines Gespräches
- günstige und ungünstige Rahmenbedingungen
- „Türöffner“
- Ich-Botschaften
- aktives Zuhören und offene W-Fragen in einem Gespräch (angelehnt an Gordon)
- Krisengespräche: Erste Hilfe – wie? Welche Floskeln können mir helfen?
- Einsatz der Körpersprache in verschiedenen Gesprächssituationen



Stand: 29.04.2019

PS: Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: [www.schulamt-freising.de](http://www.schulamt-freising.de), Reiter: Personalrat.

*Hier finden Sie aktuelle Informationen.*

*Im Anhang finden Sie das aktualisierte Adressenverzeichnis des Örtlichen Personalrates im Bereich des Staatlichen Schulamtes Freising sowie die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen.*



## **Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising**

**Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 30.01.2019)**

### **Vorstandsmitglieder:**

#### **Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)**

***Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!***

**Briefanschrift:**  
Staatliches Schulamt  
im Landkreis Freising  
Landshuter Straße 31  
85350 Freising

**privat:**  
Korbinianstraße 14  
85386 Eching  
Tel. 089/31907006  
mobil 0171/6078909  
[rehm1@gmx.de](mailto:rehm1@gmx.de)  
[rehm.kerstin@t-online.de](mailto:rehm.kerstin@t-online.de)

#### **1. Stellvertretende Vorsitzende**

**Daniela Nager (BLLV)**  
Marina-Thudichum-GS, Haag  
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag  
Tel.: 08167/955833

Eichlbrunnstraße 9  
85416 Langenbach  
Tel.: 08761/9569  
[daniela.nager@gmx.de](mailto:daniela.nager@gmx.de)

#### **2. Stellvertretender Vorsitzender**

**Rudolf Weichs (BLLV)**  
GS/MS Hallbergmoos  
Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos  
Tel.: 0811/541860

Sudetenweg 8  
85375 Neufahrn  
Tel.: 08165/3253  
[rudolf.weichs@t-online.de](mailto:rudolf.weichs@t-online.de)

#### **Weiteres Vorstandsmitglied**

**Gabriele Holzer (GEW)**  
GS Wolfersdorf,  
Ringstraße 12, 85395 Wolfersdorf  
Tel.: 08168/1807

Alte Poststraße 129  
85356 Freising  
Tel.: 08161/65414  
[gabrieleholzer@gmx.de](mailto:gabrieleholzer@gmx.de)

### **Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:**

Personalrat

**Thomas Dittmeyer (BLLV)**  
MS Lerchenfeld  
Moosstraße 46, 85354 Freising  
Tel.: 08161/5427000

Holzgartenstraße 8  
85354 Freising  
Tel.: 08161/21722  
[tditt@t-online.de](mailto:tditt@t-online.de)

Personalrat

**Josef Eschlwech (BLLV)**  
GS Neufahrn Fürholzer Weg  
Fürholzer Weg 5, 85375 Neufahrn  
Tel.: 08165/97557114

Albert-Schweitzer-Straße 21a  
85375 Neufahrn  
Tel.: 08165/5900  
[josef.eschlwech@t-online.de](mailto:josef.eschlwech@t-online.de)

Personalrätin

**Cathrin Kaufung (BLLV)**  
MS Freising Paul-Gerhardt  
Düwellstraße 24, 85354 Freising  
Tel.: 08161/5426000

[CathyKaufung@web.de](mailto:CathyKaufung@web.de)



Personalrat	<b>Michael Mayer (BLLV)</b> MS Zolling Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling Tel.: 08167/691850	Kleine Wies 7 85354 Freising Tel.: 0176/24388530 <a href="mailto:fsschulsport@aol.com">fsschulsport@aol.com</a>
Personalrätin	<b>Sandra Paretzke (BLLV)</b> GS am Fürholzer Weg Fürholzer Weg 5, 85357 Neufahrn Tel.: 08165/97557115	<a href="mailto:pasandra@web.de">pasandra@web.de</a>
Personalrat	<b>Robert Wittmann (BLLV)</b> Jo Mihaly MS Neufahrn Galgenbachweg 30, 85375 Neufahrn Tel.: 08165/647473	<a href="mailto:robert.g.wittmann@web.de">robert.g.wittmann@web.de</a>

### **Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer**

Personalrätin Stellvertretendes Vorstandsmitglied	<b>Ulrike Schwochau (BLLV)</b> GS St. Lambert Kepserstraße 4, 85356 Freising Tel. 08161/5428000	Sudetenlandstraße 9, 85356 Freising Tel.: 08161/82403 <a href="mailto:ullischwo@web.de">ullischwo@web.de</a>
---	--	---

### **Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:**

**1. Arthur Schmid (BLLV)**  
Marina-Thudichum-GS, Haag  
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag  
Tel.: 08167/955833

[art.s\\_@t-online.de](mailto:art.s_@t-online.de)

**2. Nicole Schertler**  
GS Moosburg Anton-Vitzthum  
Münchener Straße 29  
85368 Moosburg  
Tel.: 08761/4284

Marsstraße 15  
85368 Moosburg  
Tel.: 01573/5299602  
[nicole.schertler@gmail.com](mailto:nicole.schertler@gmail.com)

### **Ersatzmitglieder: BLLV**

**1. Hubert Billmann (BLLV)**  
MS Zolling  
Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling  
Tel.: 08167/691850

Kirchstr. 19  
85104 Dötting  
Tel.: 0151/25312883  
[hubert.billmann@gmail.com](mailto:hubert.billmann@gmail.com)

**2. Simon Pelczer (BLLV)**  
GS/MS Nandlstadt  
Moosburger Str. 1  
Tel.: 08756/960622

Hirschbach 3  
85414 Kirchdorf  
Tel.: 0176/62180095  
[simon.pelczer@web.de](mailto:simon.pelczer@web.de)

### **Ersatzmitglieder: GEW**

**1. Barbara Brandl (GEW)**  
GS Langenbach  
Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach  
Tel.: 08761/9562

Eichenstraße 1  
85413 Hörgerthausen  
Tel.: 08764/949217  
[brandlbarbara@aol.com](mailto:brandlbarbara@aol.com)

**2. Thomas Meiler (GEW)**  
MS Allershausen  
Schulstraße 4-6, 85391 Allershausen  
Tel.: 08166/9587

Färberstraße 16  
85405 Nandlstadt  
[Meiler\\_Klassenzimmer@web.de](mailto:Meiler_Klassenzimmer@web.de)